ANLAGE _____

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIV/0151/V**

Eitorf, den 14.01.2015

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf	09.02.2015

Tagesordnungspunkt:

Bestellung von Ratsmitgliedern in den Integrationsrat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf bestellt gem. § 27 Abs. 2 GO folgende Ratsmitglieder in den Integrationsrat der Gemeinde Eitorf:

Vertreter:	Stellvertreter:
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Begründung:

Gem. § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW besteht ein Integrationsrat aus

- gewählten Mitgliedern und
- vom Rat hinzubestellten Ratsmitgliedern.

Für den Fall, dass in der Gemeinde Eitorf ein Integrationsrat gebildet wird, besteht dieser gem. § 10 der Hauptsatzung aus **sieben zu wählenden Mitgliedern** und **drei** gem. § 50 Abs. 3 **zu bestellenden Ratsmitgliedern.**

Aufgrund des Antragsverfahrens gem. § 27 Gemeindeordnung NRW werden in der Gemeinde Eitorf am 01.03.2014 die in der Hauptsatzung festgelegten sieben Mitglieder des Integrationsrates gewählt. Da die nächste turnusmäßige Sitzung des Rates nach dieser Wahl erst am 13. April 2015 stattfindet, andererseits dem Gremium aber die Möglichkeit eingeräumt werden soll, seine Arbeit alsbald aufzu-

nehmen, wird vorgeschlagen, bereits jetzt die drei hinzubestellenden Ratsmitglieder zu benennen. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.

Da das Wahlverfahren nach § 50 Abs. 3 angewendet wird, hat der Bürgermeister kein Stimmrecht. Liegt kein einvernehmlicher Wahlvorschlag vor, würde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (hare niemeyer) abgestimmt. Nach diesem Abstimmungsprocedere würde bei voller Besetzung des Rates je ein Sitz auf CDU, SPD und FDP entfallen. Andererseits ist die einvernehmliche Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, sofern man sich auf eine anderweitige Besetzung verständigt.

Es wäre daher zielführend, dass sich die Fraktionen über die Entsendung der Ratsmitglieder verständigen und dazu auch entschieden wird, ob Stellvertreter benannt werden sollen.